

Berlin, 18.6.2021

Autoren: Jörn Bringewat und Clara Scharfenstein

Entwurf zur Einführung eines § 45b BNatSchG – Windenergie an Land

A. Entwurfstext

(1) ¹Die Errichtung, Betrieb und Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land ist, soweit europäische Vogelarten betroffen sind, im Wege der Ausnahme unabhängig von einer Prüfung der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 zulässig, wenn die Anlagen weder

1. innerhalb des im Anhang 1 genannten inneren Schutzabstandes einer besetzten Fortpflanzungsstätte, noch

2. innerhalb des im Anhang 1 genannten äußeren Schutzabstandes einer besetzten Fortpflanzungsstätte ohne Durchführung einer im Anhang 2 genannten, der Fortpflanzungsstätte zugeordneten Schutzmaßnahme

errichtet werden und die Einhaltung dieser Voraussetzungen in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung geprüft wurde. ²Fortpflanzungsstätten gelten nur als besetzt, wenn sie im Rahmen einer einjährigen Kartierung, die bei Genehmigungserteilung nicht älter als 3 Jahre sein darf, festgestellt wird, dass die Fortpflanzungsstätte im Kartierungszeitraum für einen Brutversuch von einer in Anhang 1 genannten Vogelart genutzt wurde. ³Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass der Standort einer Anlage zur Nutzung von Windenergie an Land in einem in Anhang 1 genannten Schutzbereich liegt und ist die jeweilige Fortpflanzungsstätte vor Erteilung der Genehmigung etabliert worden, können die jeweils zuständigen Behörden ausschließlich in dem Anhang 2 genannte Schutzmaßnahmen anordnen; im Übrigen sind im Anwendungsbereich dieser Vorschrift Maßnahmen einschließlich von Aufhebungsentscheidungen nach Erteilung der Genehmigung

ausgeschlossen. ⁴Das Erfordernis der Regelung dieses § 45b ist durch den Gesetzgeber zu kontrollieren, wenn und soweit die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland ohne Anteile klimaschädlicher Erzeugungsanlagen erfolgt oder aus sonstigen Gründen der Einsatz von Windenergieanlagen an Land zur Erzeugung von Strom nicht mehr erforderlich ist. ⁵Die Bundesregierung evaluiert auf Grundlage der Ergebnisse gemäß § 98 EEG die Erzeugungssituation und berichtet in geeigneter Weise über artspezifische Entwicklungen der in Anhang 1 und 2 genannter Arten.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land innerhalb der Schutzabstände gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 44 Absatz 5 vorliegen. .

B. Begründung

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Ziel der Regelung ist es, für die zügige Genehmigung von Windenergieanlagen Rechtssicherheit zu schaffen und insbesondere einen rechtssicheren Weg in die artenschutzrechtliche Ausnahme zu eröffnen, indem deren Anforderungen in europarechtskonformer Weise konkretisiert werden. So wird die Umsetzung der ambitionierten Klimaziele ermöglicht, denn deren Erreichung ist maßgeblich vom Ausbau der erneuerbaren Energien abhängig. Der administrative Entscheidungsspielraum bei Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme im Bereich des Vogelschutzes wird durch eine gesetzgeberische Grundentscheidung so gerahmt, dass klare Anwendungsebenen unter Rücknahme von Vollzugsaufwand geschaffen werden, womit der Ausbau der Windenergie an Land gefördert wird, ohne die artenschutzrechtlichen Vorschriften und die Belange des Artenschutzes außer Acht zu lassen.

Die Notwendigkeit der Klarstellung eines rechtssicheren Weges in die artenschutzrechtliche Ausnahme ergibt sich im Bereich des Vogelschutzes zum Einen aus dem Befund, dass der aktuell in Deutschland im exekutiven Vollzug des Artenschutzes zu beobachtende Handlungsrahmen mit einem nicht mehr angemessenen Ermittlungsaufwand für Vorhabenträger einhergeht, aufgrund der Vollzugspraxis in den Bundesländern stark variiert und vielfach zu Rechtsstreitigkeiten führt. Zum anderen hat sich auf Ebene der Genehmigungsbehörden bisher bundesweit keine Handhabung des bisher geltenden Artenschutzes durchgesetzt, die geeignet ist, neben den Belangen des Artenschutzes auch die Belange des Klimaschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Vielmehr ist die Anwendung des Artenschutzrechts, insbesondere im Bereich des Vogelschutzes, in großem Umfang von Einzelfallbewertungen und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Bewertungsentscheidungen abhängig. Diese Umstände fordern dringend die Vereinheitlichung des Anwendungsrahmens des Artenschutzrechts. Zugleich ist der Gesetzgeber gefordert, für die Planbarkeit der Ermittlungs- und Realisierungsaufwände im Bereich der Windenergienutzung an Land zu sorgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht im Sinne eines Sondertechnologierechts eine artenschutzrechtliche Sonderregelung einschließlich Ausnahme im Bereich des Vogelschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land vor. Dabei schafft der Entwurf keinen neuen Ausnahmetatbestand in dem Sinne, dass die abschließende Aufzählung der Ausnahmegründe aus dem europäischen Vogelschutzrecht erweitert wird. Vielmehr wird im Rahmen der bestehenden Ausnahmetatbestände eine grundsätzlich zulässige Konkretisierung vorgenommen.¹ Dabei wird an die zulässigen Ausnahmegründe angeknüpft.

Der Gewinn einer technologiespezifischen Ausnahme durch gesetzliche Regelung liegt im Wegfall aufwendiger Einzelfallprüfungen im Genehmigungsverfahren, in der bundesweiten Einheitlichkeit der Regelung und in der Möglichkeit insbesondere nachträgliche Änderungen des Naturraums, in dem Windenergieanlagen bestehen, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an Klimaschutz und Versorgungssicherheit zu beurteilen.

1. Absatz 1 Satz 1 und 5

Die im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG bei allen Individuen erforderliche Prüfung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auf Basis einer probabilistischer Herangehensweise im Einzelfall kann für europäische Vogelarten entfallen (siehe Absatz 2). Die Anwendung der Ausnahme für europäische Vogelarten erfolgt dabei unabhängig von der Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Tötungsverbots aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen dieser Arten. Die Einschlägigkeit des Tötungsverbotes

¹ *Sailer*, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 49 vom 11. März 2020.

wird im Regelungsrahmen des § 45b vorausgesetzt und definiert eine konkret bestimmte Abweichung. Eine solche Abweichung vom Tötungsverbot erlaubt das europäische Recht in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Diese sind ein Ausnahmegrund, das Fehlen einer anderen zufriedenstellenden, d.h. verhältnismäßigen Alternative und die Formvorschriften des Artikel 9 Absatz 2 VRL. Durch das Erfordernis einer Prüfung von Alternativen erwartet der europäische Gesetzgeber, dass in jedem Einzelfall das mit der Ausnahme verfolgte Interesse höher zu gewichten ist, als der Schutz der betroffenen Art. Weitere Voraussetzungen ist, dass eine Ausnahme nicht den Zielen der Richtlinie entgegenstehen, das heißt insbesondere darf keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten (Artikel 13 VRL).

An diesem Maßstab muss sich die vorgeschlagene Ausnahmeregelung messen lassen und dieser Maßstab steht der Genehmigung von Windenergieanlagen völlig unabhängig von ihrem Standort und dort aktiver windenergiesensibler Vogelarten entgegen. Denn gerade dort, wo besonders seltene Arten etablierte Fortpflanzungsstätten nutzen, ist die Errichtung einer Windenergieanlage nicht verhältnismäßig und der Erhaltungszustand einer Art kann gefährdet werden.

Den Ausnahmevoraussetzungen wird der Gesetzesvorschlag durch eine abstrakte Vorwegnahme der Risikobewertung gerecht. Diese erfolgt im ersten Schritt dadurch, dass zwischen dem absoluten Nahbereich einer etablierten Fortpflanzungsstätte konkret bestimmter windkraftsensibler Vogelarten und allen anderen Räumen unterschieden wird. In diesem absoluten Nahbereich ist ein erhebliches Tötungsrisiko anzunehmen und der Betrieb einer Windenergieanlage begegnet angesichts dieser Annahme erheblichen Bedenken mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Ausnahme. Je nach Art kann dieser Nahbereich auch von der Konfiguration einer Windenergieanlage abhängig sein, zum Beispiel von der Rotorunterkante. Abschließende Schutzbereiche, die nach naturschutzfachlichem Kenntnisstand festgelegt werden, gewährleisten den ausreichenden Schutz windenergiesensibler Individuen. Die Auswahl der Vogelarten und der Abstände erfolgt auf naturschutzfachlicher Ebene.

Um Flugbewegungen in den für einzelne Individuen letalen Bereich einer Windkraftanlage weiter zu reduzieren, können in einem erweiterten (äußeren) Schutzbereich Vermeidungsmaßnahmen angeordnet werden, die dazu führen, dass ein hier zu erwartendes erhöhtes Tötungsrisiko so gesenkt wird, dass die Gewährung einer Ausnahme für Errichtung, Betrieb und Änderung trotz der Nähe zu einer Fortpflanzungsstätte verhältnismäßig ist.

Außerhalb der Schutzbereiche wird in einem zweiten Schritt der mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verbundene Beitrag zum Klimaschutz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Ausnahmeprüfung abstrakt-generell höher gewichtet als die Belange des Vogelschutzes. Lediglich in den im naturschutzfachlichen Gutachten benannten Fällen sind auch außerhalb der Schutzbereiche noch Maßnahmen vorzunehmen.

.

Die Schutzbereiche werden nach naturschutzfachlichen Standards in Form eines Anhangs zum BNatSchG bestimmt. Artspezifische Aspekte sind regelmäßig, ebenso wie die Inhalte des Anhangs 1 und 2 zu evaluieren, um sicherzustellen, dass keine Fehlbewertungen in Bezug auf die Ziele der Vogelschutzrichtlinie eintreten.

2. Absatz 1 Satz 2 und 3

Die Festsetzung der in Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs festgelegten Abstände ergibt sich aus den in einer einjährigen Kartierung als besetzt festgestellten Fortpflanzungsstätten. Die kurze Dauer der Kartierung dient der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass sich die genehmigte WEA in einem der Schutzbereiche befindet – ist also eine Fortpflanzungsstätte besetzt worden, die in der Kartierung vor Genehmigungserteilung nicht besetzt war – so kann die zuständige Behörde nur die in Anhang 2 enthaltenen Schutzmaßnahmen anordnen und auch das nur dann, wenn die jeweilige Fortpflanzungsstätte vor Erteilung der Genehmigung etabliert worden ist. Nach Genehmigungserteilung sind Maßnahmen einschließlich von Aufhebungsentscheidungen ausgeschlossen, auch wenn in der Umgebung von Windenergieanlagen Fortpflanzungsstätten entstehen. Die Regelung knüpft an Bestandsschutzgrundsätze an, wobei die Entscheidung getroffen wird, dass es nicht notwendigerweise auf den Umsetzungsbeginn ankommen muss. Ziel dieser Regelung ist es insofern, den Vorhabenträger nicht mit dem Risiko der nachträglichen Ansiedlung einer Fortpflanzungsstätte in der Nähe der einmal genehmigten WEA zu belasten und so die Umsetzbarkeit des Vorhabens zugunsten der Versorgung der Allgemeinheit zu sichern.² Der Ausschluss etwaiger Aufhebungsentscheidungen betrifft alleine Aspekte der Regelungsreichweite des § 45b, schließt die Aufhebung aus anderen Gründen somit nicht aus. Wählen einzelne Individuen die Nähe zu den betriebenen WEA bei der

² Vgl. zur Wertung BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 –, juris, Rn. 123

Auswahl der Fortpflanzungsstätte, so realisiert sich dabei das allgemeine Lebensrisiko in einer vom Menschen gestalteten Landschaft.

3. Absatz 2

Auch innerhalb der Schutzabstände artenschutzrechtlichen Prüfung bleibt gemäß Absatz 2 des Entwurfs allerdings die Prüfung möglich, ob entsprechend verschiedener Parameter des Anlagenbetriebs, aber auch der betroffenen Umgebung überhaupt auch nur das Risiko einer Tötung vorliegen kann. Insoweit bleibt es bei dem Verweis auf die Signifikanzprüfung des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist nämlich immer ausgeschlossen, wenn die Tötung einzelner Exemplare durch Vermeidungsmaßnahmen oder tatsächliche Umstände sicher ausgeschlossen werden kann. Sachverhalte, in denen die Tötung einzelner Individuen sicher ausgeschlossen werden kann, führen bspw. nach diesem Prüfungsansatz zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit. Insoweit sind Vermeidungsmaßnahmen mit risikobeseitigender Wirkung wie (Tag-)Abschaltungen, auch in Zusammenhang mit Großvogeldetektionssystemen, relevant.

Absatz 2 des Entwurfs erfasst somit vor allem Fälle, in denen ein Tötungsrisiko aufgrund technischer Maßnahmen recht sicher ausgeschlossen werden kann. Kann zukünftig durch technische Maßnahmen an Windenergieanlagen das betriebsbedingte Tötungsrisiko für Vogelarten (bspw. Detektionssysteme) weitgehend ausgeschlossen werden, besteht (weiterhin) die Möglichkeit auch abseits der Ausnahmeregelung die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zuzulassen, da durch den Einsatz jener Maßnahmen bereits der Tatbestand des Tötungsverbots bzw. § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen ist; es bedarf in diesen Fällen keiner Ausnahmeentscheidung. Dies gilt entsprechend, wenn durch die Konfiguration der Windenergieanlage kein oder ein sehr geringes Tötungsrisiko besteht. Zum Beispiel besteht ein solches nicht, wenn aufgrund großer Nabenhöhe, aber geringem Rotordurchmesser ein großer Abstand zwischen Rotorblattspitze und Erdboden gegeben ist und artenschutzfachlich gesichert ist, dass bestimmte Tierarten der Avifauna durch ihre artspezifische Flughöhe nicht innerhalb von für sie gefährliche Bereiche des Rotors fliegen. Einer Ausnahmeentscheidung bedarf es auch dann nicht (s.o.). Aus diesem Grund ist Absatz 2 vor allem klarstellender Natur, die Regelung ordnet allerdings im Anwendungsbereich des § 45b eine „Rückkehr“ in die Signifikanzprüfung an, wenn die Implikationen und Notwendigkeit der Ausnahmeregelung im Grunde eine Schlechterstellung für einzelne Vorhaben bedeuteten.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere ist durch Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene das Ziel der Erleichterung des Ausbaus der Windenergie an Land nicht ebenso gut erreichbar. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass sogar durch Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Signifikanzschwelle im Sinne von § 44 Absatz 5 BNatSchG nicht der administrative Vollzugsaufwand in der notwendigen Form reduziert werden kann. Denn auch durch konkretisierende Verwaltungsvorschriften kann, das ergibt sich bereits mit Blick auf die behördliche Praxis in den Bundesländern, der nach der derzeitigen Gesetzeslage ausgebildete administrative Einzelfallvollzug nicht entscheidend reduziert werden, insbesondere nicht in Anwendung des § 44 BNatSchG. Um aus Sicht der Vorhabenträger Rechtssicherheit zu schaffen besteht ein erhebliches Interesse an einer bundesweit einheitlichen Regelung, die gerade keine Abweichung auf Länderebene zulässt. Eine an andere Stelle geforderte Verwaltungsvorschrift, die zu einer ähnlichen Folge wie der des § 45b führte, unterliegt hohen europarechtlichen Bedenken soweit sie über eine Auslegung des Absichtsbegriff im europarechtlichen Tötungsverbot operiert.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dadurch, dass bei der Gewährung von Ausnahmen im Rahmen des Sondertechnologierechts die Tatbestandsmerkmale des Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie gewahrt werden, steht der vorgelegte Entwurf im Einklang mit dem Europarecht. Maßstab des vorgelegten Entwurfs sind dabei Artikel 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie. Danach sind Ausnahmen vom Tötungsverbot zulässig, wenn einer der Ausnahmegründe vorliegt – hier jedenfalls der Grund der öffentlichen Sicherheit –, keine andere zufriedenstellende Lösung besteht, die formellen Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie gewahrt werden und zuletzt Artikel 13 Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt wird. Insbesondere werden durch den vorgelegten Entwurf die Belange des Artenschutzes in verhältnismäßiger Weise berücksichtigt. Eine solche verhältnismäßige Gewichtung von anderen als artenschutzrechtlichen Belangen erlaubt Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie gerade, denn darin sind Ausnahmen vom Tötungsverbot zugelassen, wenn einer der genannten Ausnahmegründe gegeben ist und „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“.

Der Gesetzesentwurf verstößt auch nicht gegen die Vorgaben des Artikel 13 Vogelschutzrichtlinie. Der Verweis auf die Berücksichtigung des Erhaltungszustands in Artikel 13 Vogelschutzrichtlinie ist kein strenges Verschlechterungsverbot sondern zusätzliches Kriterium einer Ausnahmeerteilung, das zur Gesamtbetrachtung des Schutzsystems verpflichtet. Alleine das Bestehen einer

Ausnahmeregelung und deren Anwendung durch die Genehmigungsbehörden begründen jedoch keine nachhaltigen Nachteile für Vogelarten. In ihrer Umsetzung hat die Gewährung einer Ausnahme vor allem dann Populationsrelevanz, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für eine Art der einzelnen, durch die Ausnahme gewährten Maßnahme zugeordnet werden kann. Die Erkenntnisse der Populationsbiologie stehen der Möglichkeit der Bildung solcher letztendlich vereinfachter Kausalketten entgegen. Jedoch entstammt der populationsbiologischen Auswertung auch die Einschätzung, dass aus den verfügbaren Erkenntnissen der umgekehrte Rückschluss gezogen werden kann, dass für den Großteil der Arten aufgrund der Größe der Population und ihrem Reproduktionsverhalten die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen keine Populationsrelevanz besitzt.³ Windenergiesensible Arten, für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen Populationsrelevanz haben, werden durch die Schutzbereiche und entsprechende Maßnahmen so geschützt, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in ausreichendem Maße minimiert werden. Diese Einschätzung ist bereits Teil der Auswahl der Schutzbereiche. Damit wird die hier Ausnahmeregelung dem Erfordernis des Art. 13 Vogelschutzrichtlinie gerecht.⁴

Die Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen für die Windenergie ist auch nicht geeignet, den Zielen der europäischen Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich zuwiderzulaufen, denn die Voraussetzungen des darin enthaltenen Ausnahmeregimes werden berücksichtigt. Die Zulassung von Ausnahmen ist in der Systematik der Vogelschutzrichtlinie verankert und kann ihren Zielen nicht entgegenstehen. Auch bei der Schaffung eines Sondertechnologierechts bleibt es bei einer konkreten und punktuellen Anwendung des Ausnahmetatbestandes denn in jedem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde. Es ist zu betonen, das Ziel der Maßnahme nicht ist, das Verhältnis zwischen regelmäßigem Verbot und Ausnahme durch eine standardisierte Genehmigung in die Ausnahme allgemein aufzubrechen.

³ Reichenbach/Aussieker (2021): Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände – Regelungsvorschläge im Kontext einer gesetzlichen Pauschalausnahme. Fachgutachten der Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU) im Auftrag der Stiftung Klimaneutralität, S. 7 ff.

⁴ Vgl. Reichenbach/Aussieker (2021), S. 105 f. sowie Kapitel 3.1.1 und 4.

Die bestehende Ausnahmeregelung des § 45 Absatz 7 BNatSchG stellt eine zulässige Umsetzung dieser Ausnahmenvorschriften ins nationale Recht dar, ist aber nicht die einzige Möglichkeit für den Gesetzgeber auf Grundlage des europäischen Artenschutzrechts tätig zu werden.

V. Gesetzesfolgen

Folge des vorgelegten Entwurfs ist eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens dahingehend, dass im Anschluss an die vorzunehmende Brutplatzkartierung für alle Beteiligten der Umgang mit den Ergebnissen der Kartierungen gesetzlich festgelegt ist. Eine aufwendige Bestimmung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos entfällt. Für die Vorhabenträger ist die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich zu Fortpflanzungsstätten nur bei erheblicher Einschränkung des Betriebes oder bei sonstigem Ausschluss eines Tötungsrisikos möglich. In größerem Abstand ist eindeutig festgelegt, welche Maßnahmen zur Genehmigung umgesetzt werden müssen. Für Genehmigungsbehörden und Gerichte entfallen die Auseinandersetzung um die anzuwendende naturschutzfachliche Grundlage zur Abstands- und Maßnahmenfestsetzung. Folge ist eine erhebliche administrative Erleichterung der Zulassungsverfahren. Dadurch wird das Genehmigungsverfahren selbst insofern beschleunigt, als das es weniger fehleranfällig und damit gerichtlich klärungsbedürftig wird.

VI. Befristung und Evaluierung

Die Beschleunigung des Windenergieausbaus zum Zwecke des Klimaschutzes ist insbesondere geboten, so lange die Ausbauziele nicht erreicht werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, bei Erreichung der Ausbauziele zu reagieren und abzuwägen, ob die Belange des Klimaschutzes auch weiterhin gegenüber den Belangen des Artenschutzrechts entsprechend zu gewichten sind oder ob bei Erreichung der Ausbauziele eine andere Bewertung vorgenommen werden muss. Dementsprechend kann eine Befristung der Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Die Ausnahmeregelung ist außer Kraft zu setzen, wenn und soweit die Ziele der Regelung, nämlich die Sicherstellung der klimaneutralen Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland, erreicht sind. Die vorgesehene Evaluierung dient überdies dem Zweck, die inhaltliche Ausgestaltung der Ausnahmeregelung bis zur Zielerreichung im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben zu halten.